Satzung
des Turn- und Sportvereins Oberisling 1983 e.V.

A. Allgemeines

§ 1 Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen Turn- und Sportverein Oberisling 1983 e.V.
2. Sitz des Vereins ist Regensburg-Oberisling.
3. Die Vereinsfarben sind grün/schwarz.
4. Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Regensburg eingetragen.
5. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Vereinszweck

   a) Der Verein betreibt die Pflege und die Förderung des Sports auf breiter Ebene als Mittel zur Erhaltung der Gesundheit und als Möglichkeit für insbesondere junge Menschen, ihr Leistungsvermögen zu erproben und zu steigern.
   b) Der Verein widmet sich insbesondere dem Breitensport, fördert aber auch den Leistungssport auf allen Ebenen.
   c) Der Verein betreibt die Pflege und Förderung der allgemeinen Jugendarbeit.

2. Der Vereinszweck wird erreicht durch

   a) den Aufbau und die Durchführung eines Trainings- und Übungsprogramms für alle Bereiche, insbesondere des Freizeit- und Breitensports;
   b) die Teilnahme an sportspezifischen und auch übergreifenden Sport- und Vereinsveranstaltungen;
   c) die Bereitstellung und den Unterhalt von Sporteinrichtungen;
   d) die Durchführung von allgemeinen Jugendveranstaltungen und -maßnahmen;
   e) die Beteiligung an Turnieren und Vorführungen, sowie sportlichen Wettkämpfen.

3. Neutralität

   Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

2. Der Verein ist selbstlos tätig.
   Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Alle Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden.

3. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

4. Spendenfluss (Aufwendungen)

5. Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keinen Anspruch am Vereinsvermögen.

§ 4 Verbandsmitgliedschaften

1. Der Verein ist Mitglied im Bayerischen Landesportverband e.V. Derzeit besteht auch eine Mitgliedschaft der Sparten in den Verbänden

   a) Bayerischer Tennisverband e.V.
   b) Bayerischer Turnverband e.V.
   c) Bayerischer Skiverband e.V.

   mit den jeweiligen Dachverbänden. Der Vereinsausschuss kann weitere Mitgliedschaften in Verbänden bzw. den Austritt aus Verbänden beschließen. Ein Austritt aus dem Bayer. Landesportverband e.V. ist ausgeschlossen.

2. Der Verein erkennt die Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der Verbände nach Absatz 1 als verbindlich an.

3. Die Mitglieder des Vereins unterwerfen sich durch ihren Beitritt zum Verein den maßgeblichen Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der Verbände nach Absatz 1. Soweit danach Verbandsrecht zwingend ist, überträgt der Verein seine Ordnungsgewalt auf den jeweiligen Verband nach Absatz 1.

B. Vereinsmitgliedschaft

§ 5 Mitgliedschaften

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person ohne Rücksicht auf Beruf, Herkunft und Religion werden. Auch die Mitgliedschaft von juristischen Personen ist möglich.

2. Der Verein besteht aus
   a) ordentlichen Mitgliedern
   b) außerordentlichen Mitgliedern
   c) Ehrenmitgliedern

3. Ordentliche Mitglieder sind alle Mitglieder, die sich aktiv am Vereinsleben beteiligen, ohne Rücksicht auf das Lebensalter.

4. Außerordentliche Mitglieder sind die passiven und fördernden Mitglieder des Vereins.

5. Auf Vorschlag des Vereinsausschusses kann die Mitgliederversammlung Personen, die sich um den Verein in besonderer Weise verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern oder Ehrenvorsitzenden ernennen.

6. Ein Mitglied kann das Ruhen seiner Mitgliedschaft schriftlich beim Vereinsausschuss beantragen. Dies kann insbesondere erfolgen bei längeren Abwesenheiten (z. B. beruflicher Art, Ableistung des Bundesfreiwilligendienstes oder eines freiwilligen sozialen Jahres etc.) oder aufgrund besonderer persönlicher oder familiärer Gründe. Während des Ruhens der Mitgliedschaft sind die Mitgliedschaftsrechte und –pflichten des Mitglieds ausgesetzt.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Es ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag an den Vereinsausschuss bzw. eines der Ausschussmitglieder zu richten.

2. Der Aufnahmeantrag eines beschränkt Geschäftsfähigen oder Geschäftsunfähigen ist von dem / den gesetzlichen Vertreter(n) zu stellen.

3. Über die Aufnahme entscheidet der Vereinsausschuss durch Beschluss. Mit Beschlussfassung beginnt die Mitgliedschaft.

4. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch
   a) Austritt aus dem Verein (schriftliche Kündigung),
   b) Streichung aus der Mitgliederliste
   c) Ausschluss aus dem Verein oder
   d) Tod / Erlöschen der Rechtsfähigkeit der juristischen Personen.

2. Der Austritt aus dem Verein (Kündigung) erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vereinsausschuss. Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten erklärt werden.

3. Ein ordentliches Mitglied kann durch Beschluss des Vereinsausschusses von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung an die zuletzt dem Verein bekannte Adresse mit der Zahlung von Beiträgen oder auf Grund sonstiger finanzieller Verpflichtungen dem Verein gegenüber in Verzug ist.
   Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung der zweiten Mahnung ein Monat verstrichen ist und in dieser Mahnung ausdrücklich die Streichung angedroht wurde. Der Beschluss des Vereinsausschusses über die Streichung soll dem Mitglied mitgeteilt werden.

4. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Eine Rückgewähr von Sacheinlagen oder Spenden ist ausgeschlossen. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt.

§ 8 Ausschluss aus dem Verein

1. Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied in grober Weise den Interessen des Vereins und seiner Ziele zuwiderhandelt .

2. Über den Ausschluss entscheidet der Vereinsausschuss auf Antrag. Zur Antragstellung ist jedes Mitglied berechtigt.

3. Der Ausschließungsantrag ist dem betreffenden Mitglied samt Begründung mit der Aufforderung zuzuleiten, sich binnen einer Frist von zwei Wochen schriftlich zu erklären. Nach Ablauf der Frist ist unter Berücksichtigung der etwa eingegangenen Äußerung des Mitglieds zu entscheiden.

4. Der Vereinsausschuss entscheidet mit einer Zwei-Drittel-Mehrheit.

5. Der Ausschließungsbeschluss wird sofort mit Beschlussfassung wirksam. Auszeichnungen des Vereins dürfen nicht weiter geführt werden.

6. Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich mit Gründen mitzuteilen.
7. Gegen den Ausschließungsbeschluss steht dem betroffenen Mitglied das Rechtsmittel der Beschwerde zu. Diese ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen ab Mitteilung der Entscheidung schriftlich an den Vereinsausschuss zu richten. Sie ist zu begründen. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

8. Über die Beschwerde entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.

9. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.

C. Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 9 Beitragsleistungen und Pflichten

1. Es sind jährlich ein Mitgliedsbeitrag und gegebenenfalls eine einmalige abteilungsspezifische Aufnahmegebühr zu leisten.

2. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge und der Aufnahmegebühr bestimmt die Mitgliederversammlung durch Beschluss.

3. Die Beitragshöhe kann nach Mitgliedergruppen / Abteilungen unterschiedlich festgesetzt werden. Die Unterschiede müssen sachlich gerechtfertigt sein.

4. Fälligkeit und Zahlweise bestimmt der Vereinsausschuss durch Beschluss.

4. Der Beitrag ist auch dann für das ganze Jahr zu leisten, wenn ein Mitglied erst während des Geschäftsjahres eintritt oder während des Jahres austritt oder ausgeschlossen wird. Durch Beschluss des Vereinsausschusses kann in Einzelfällen davon abgewichen werden.

5. Der Vereinsausschuss kann in begründeten Einzelfällen Beitragsleistungen und Beitragspflichten ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

6. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei. Für die außerordentliche Mitgliedschaft kann die Mitgliederversammlung besondere Beitragsregelungen festlegen.

7. Der Vereinsausschuss ist zudem ermächtigt, eine Beitragsordnung zu erlassen und darin Einzelheiten zum Beitragswesen des Vereins zu regeln.

§ 10 Ordnungsgewalt des Vereins

1. Jedes Mitglied verpflichtet sich, sich gegebenenfalls einem gegen das Mitglied eingeleiteten Ordnungsverfahren vor dem dafür satzungsrechtlich bestimmtem Organ zu unterwerfen. Dies gilt nach Maßgabe be-

schlossener Vereinsordnungen oder im Hinblick auf Verbandsordnungen / Richtlinien entsprechend § 4.

2. Jedes Mitglied ist verpflichtet, einer Ladung eines Ordnungsorgans Folge zu leisten und vor ihm wahrheitsgemäß auszusagen.

3. Gleiches gilt für Verfahren nach § 8 der Satzung.

4. Sollte es zwischen dem Verein und einem Mitglied zu Streitigkeiten aus dem Mitgliedschaftsverhältnis kommen, so ist zunächst eine Klärung mit dem Vereinsausschuss herbei zu führen. Gegen eine Entscheidung des Vereinsausschusses hat das betroffene Mitglied das Recht, die nächste Mitgliederversammlung anzurufen.

D. Die Organe des Vereins

§ 11 Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind

a) die Mitgliederversammlung
b) der Vereinsausschuss
c) der Vorstand

§ 12 Ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste gesetzgebende Organ des Vereins.

2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet in der Regel einmal jährlich statt. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand per Aushang in den Vereinsheimen (Schwarze Bretter), im Vereins-Schaukasten und durch Veröffentlichung auf der Homepage. Zwischen dem Tag der Einberufung und der Mitgliederversammlung muss eine Frist von zwei Wochen liegen. Die Tagesordnung, die der Vorstand festlegt, ist der Einladung beizufügen.

3. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn die Interessen des Vereins es erfordern oder wenn der Vereinsausschuss dies beschließt oder wenn der zehnte Teil der stimmberechtigten Mitglieder die Einberufung unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich verlangt. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Bestimmungen über die ordentliche Mitgliederversammlung entsprechend.

4. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

5. Die Mitglieder sind ab dem vollendeten 16. Lebensjahr wahlberechtigt. Davon abweichend besteht für die Wahl des Jugendvertreters keine Altersbegrenzung. Das Nähere regelt die Jugendordnung.

5. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden, bei Verhinderung von beiden vom 3. Vorsitzenden geleitet. Ist keiner der Vorsitzenden anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter.

6. Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen per Handzeichen, sofern nicht gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen. Wenn der Antrag auf geheime Abstimmung gestellt wird, entscheidet darüber die Mitgliederversammlung.

7. Jedes Mitglied kann bis spätestens zwei Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat Ergänzungen der Tagesordnung, die von den Mitgliedern beantragt wurden, bekannt zu geben. Die Versammlung beschließt über die Aufnahme von Ergänzungen der Tagesordnung.

8. Anträge zur Mitgliederversammlung können vom Gesamtvorstand und von den Mitgliedern eingebracht werden. Sie müssen eine Woche vor der Versammlung dem Gesamtvorstand schriftlich mit Begründung vorliegen.

9. Für die Zulassung von Dringlichkeitsanträgen zur Beratung und Beschlussfassung ist die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich. Als Dringlichkeitsanträge sind nur solche Anträge zulässig, die ihrer Natur nach nicht fristgerecht eingereicht werden konnten. Satzungsänderungen oder Auflösungsanträge sind von dieser Regelung grundsätzlich ausgeschlossen.

10. Weitere Einzelheiten können vom Vereinsausschuss in einer Geschäftsordnung geregelt werden.

§ 13 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist insbesondere in folgenden Vereinsangelegenheiten zuständig:

1. Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichts des Vorstandes;

2. Entgegennahme des Prüfungsberichts der Kassenprüfer und die Entlastung des Vorstandes;

3. Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr;

4. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes und des Vereinsaus-

schusses (alle zwei Jahre).

5. Abweichend davon können die Abteilungsleiter von den Mitgliedern der Abteilungen nach Maßgabe des § 18 selbstständig gewählt werden. Eine Wahl durch die Mitgliederversammlung ist dann nicht vorgesehen. Näheres regelt die Abteilungsordnung.

6. Wahl der Kassenprüfer (alle zwei Jahre).
   Sie haben das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung jederzeit zu überprüfen;

6. Änderung der Satzung und Beschlussfassung über die Auflösung / Fusion des Vereins;

7. Beitragsangelegenheiten nach § 9, soweit die Zuständigkeit gemäß § 9 der Mitgliederversammlung zugewiesen ist;

8. Ernennung von Ehrenmitgliedern / Ehrenvorständen;

9. Beschlussfassung bzgl. Beschwerden über Vereinsausschüsse;

10. Wahl der Delegierten zu Verbandstagungen;

11. Beschlussfassung über eingereichte Anträge;

12. Verabschiedung von Vereinsordnungen, soweit diese nicht nach Satzung oder Beschluss der Mitgliederversammlung in den Zuständigkeitsbereich des Vereinsausschusses fallen;

13. Beschlussfassung über Erwerb, Veräußerung oder Belastung von unbeweglichem Vereinsvermögen sowie über Eingehung diesbezüglicher schuldrechtlicher Verpflichtungen.

§ 14 Vereinsausschuss

1. Der Vereinsausschuss besteht aus:

   a) den Mitgliedern des Vorstands (§ 16);
   b) den Abteilungsleitern mit den 2. Abteilungsleitern;
   c) den Jugendleitern;
   d) dem(n) Jugendvertreter(n);
   e) dem Sportwart;
   f) drei weiteren volljährigen Vereinsmitgliedern (Beisitzern).

2. Eine Personalunion ist nur für die 2. Abteilungsleiter bzw. für die Stellvertreter des Jugendleiters und des Sportwarts zulässig.

3. Der Vereinsausschuss wird durch die Mitgliederversammlung gewählt.

Abweichend davon können die Abteilungsleiter von den Mitgliedern der Abteilungen nach Maßgabe des § 18 selbstständig gewählt werden. Eine Wahl durch die Mitgliederversammlung ist dann nicht vorgesehen. Der oder die Jugendvertreter sind von den jugendlichen Vereinsmitgliedern selbstständig zu wählen. Näheres regelt die Jugendordnung.

4. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig. Der Vereinsausschuss bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit im Amt, bis ein neuer Vereinsausschuss gewählt ist. Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Annahme des Amtes vorher schriftlich erklärt haben.

5. Die Ausschussmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit eine angemessene Vergütung bis zur Höhe der gültigen Ehrenamtspauschale.

6. Scheidet ein Mitglied des Vereinsausschusses vorzeitig aus, so kann der Vereinsausschuss für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen einen Nachfolger bestimmen.

7. Die Mitglieder des Vereinsausschusses haben in den Sitzungen je eine Stimme.

8. Sitzungen des Vereinsausschusses werden durch den 1. Vorstandsvorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorstandsvorsitzenden und bei Verhinderung beider vom 3. Vorstandsvorsitzenden einberufen.

9. Der Vereinsausschuss kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 15 Aufgaben und Zuständigkeiten des Vereinsausschusses

1. Der Vereinsausschuss ist für die in dieser Satzung niedergelegten Aufgaben und die ihm von der Mitgliederversammlung übertragenen Aufgaben zuständig. Er ist darüber hinaus für alle weiteren Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind.

2. Der Vereinsausschuss hat insbesondere folgende Aufgaben:

   a) Vorbereitung der Mitgliederversammlung;
   b) Entscheidungen über Anträge auf Zuschüsse aus den Abteilungen;
   c) Entscheidungen gemäß § 16 Abs. 4 Satz 1;
   d) Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern;
   e) Beitragsangelegenheiten nach § 9, soweit sie nicht gem. § 9 der Mitgliederversammlung vorbehalten sind;
   f) Streichung von Mitgliedern aus der Mitgliederliste;
   g) Ausschluss von Mitgliedern.

§ 16 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus

   a) dem 1. Vorsitzenden,
   b) dem 2. Vorsitzenden,
   c) dem 3. Vorsitzenden,
   d) dem Kassier,
   e) dem Schriftführer.

2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich jeweils durch zwei Vorsitzende oder einem Vorsitzenden und dem Kassier vertreten.

3. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Vereinsbeschlüsse. Die Vorstandsmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit eine angemessene Vergütung bis zur Höhe der gültigen Ehrenamtspauschale.

4. Zu Rechtsgeschäften, die den Verein im Einzelfall in Höhe von mehr als 5.000 € belasten, und für den Abschluss von Arbeits- oder Dienstverträgen für den Verein bedarf der Vorstand der Zustimmung des Vereinsausschusses. Ferner ist die Vertretungsmacht des Vorstandes dahingehend eingeschränkt, dass er zum Erwerb, zur Veräußerung oder zur Belastung von unbeweglichem Vertragsvermögen sowie zur Eingehung einer diesbezüglichen schuldrechtlichen Verpflichtung der Zustimmung der Mitgliederversammlung bedarf.

§ 17 Beschlussfassung, Protokollierung

1. Alle Organe des Vereins fassen ihre Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit gesetzliche Bestimmungen oder diese Satzung keine anderen Regelungen vorsehen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung. Eine Stimmrechtsübertragung ist ausgeschlossen.

2. Alle Beschlüsse der Organe sind schriftlich zu protokollieren und vom jeweiligen Protokollführer und vom Leiter der Versammlung zu unterzeichnen.

E. Abteilungen

§ 18 Abteilungen

1. Für die im Verein betriebenen Sportarten können durch Beschluss des Vereinsausschusses rechtlich unselbständige Abteilungen gebildet werden.

2. Den Abteilungen steht nach Maßgabe der Beschlüsse des Vereinsausschusses das Recht zu, in ihrem eigenen sportlichen Bereich tätig zu sein.

3. Die Abteilungen können ihre Abteilungsleiter selbstständig wählen. Eine Wahl durch die Mitgliederversammlung ist dann ausgeschlossen. Näheres regelt die Abteilungsordnung gemäß Ziffer 4.

4. Die Abteilungen können sich eine Abteilungsordnung geben. Die Abteilungsordnung darf der Satzung nicht widersprechen und bedarf der Zustimmung des Vereinsausschusses. Soweit in der Abteilungsordnung nichts anderes geregelt ist, gilt die Satzung des Vereins für die Abteilungen entsprechend.

5. Die Abteilungen können kein eigenes Vermögen bilden.

F. Vereinsjugend

§ 19 Die Vereinsjugend

1. Die Jugend des Vereins führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet über die ihr durch den Haushalt des Vereins zufließenden Mittel im Rahmen der Grundsätze nach § 3 dieser Satzung unter Berücksichtigung der Aufgabenstellung des Vereins.

2. Das Nähere regelt die Jugendordnung, die den Vorgaben dieser Satzung nicht widersprechen darf. Im Zweifelsfall gelten die Regelungen dieser Satzung.

G. Sonstige Bestimmungen

§ 20 Satzungsänderungen

1. Über Satzungsänderungen entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen.

2. Anträge auf Satzungsänderungen müssen mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vereinsausschuss eingereicht werden.

§ 21 Vereinsordnungen

Der Vereinsausschuss ist ermächtigt, u. a. folgende Vereinsordnungen bei Bedarf zu erlassen:

a) Ehrenordnung,
b) Beitragsordnung,
c) Jugendordnung
d) Finanzordnung,
e) Geschäftsordnung,
f) Hausordnungen / Nutzungsordnungen für Vereinseinrichtungen,
g) Verwaltungs- und Reisekostenordnung.

Eine Jugendordnung ist zu erlassen.

Die Vereinsordnungen dürfen der Satzung nicht widersprechen. Im Zweifelsfalle gilt die Satzung.

§ 22 Kassenprüfung

1. Die von der Mitgliederversammlung zu wählenden Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand oder einem sonstigen Vereinsorgan angehören.

2. Die Amtszeit der Kassenprüfer entspricht der des Vorstandes.

3. Die Kassenprüfer prüfen einmal jährlich die gesamte Vereinskasse mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen und erstatten der Mitgliederversammlung darüber einen Bericht. Die sachliche Prüfung der einzelnen Ausgaben ist nicht Bestandteil der Kassenprüfung.

§ 23 Datenschutz

1. Im Rahmen der Mitgliederverwaltung werden von den Mitgliedern folgende Daten erhoben:

   a) Name, Vorname und Geburtsdatum, Geschlecht;
   b) Anschrift, Telefonnummer, Mail-Adresse;
   c) Bankverbindung;

   Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Vereinsausschuss Änderungen mitzuteilen.

2. Diese Daten werden im Rahmen der Mitgliedschaft verarbeitet und gespeichert und, soweit durch Rechtsvorschriften zwingend vorgeschrieben,

an die in § 4 genannten Verbände weiter übermittelt.

§ 24 Auflösung des Vereins und Vermögensanfall

1. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

2. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung der 1., 2. und 3. Vorsitzende als die Liquidatoren des Vereins bestellt.

3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Regensburg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 25 Gültigkeit dieser Satzung, Schlussbestimmungen

1. Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 29.11.2013 beschlossen.

2. Sie tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

3. Die von der Gründungsversammlung am 25.01.1983 beschlossene Satzung tritt zu diesem Zeitpunkt außer Kraft.

Regensburg, 29.11.2013

Die Vorstandschaft:

Jürgen Eberwein

Roland Wurm

Werner Schenkel

Peter Goß

Brigitte Senf